

## Rede (zu Protokoll) des Herrn Staatsministers Wolfram Günther zu TOP 37 (Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes)

Anlass: 1000. BR-Sitzung

am: 12.02.2021

Ort: Berlin

---

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren,

Radon ist eine wesentliche Ursache für Lungenkrebs, sowohl für Raucher als auch für Nichtraucher. Rund 5 % aller Lungenkrebsfälle – das sind deutschlandweit etwa 2.000 Fälle jährlich – lassen sich auf erhöhte Radonkonzentrationen in Innenräumen zurückführen.

Im Jahr 2017 ist das neue Strahlenschutzgesetz in Kraft getreten, das erstmals weitreichende Regelungen zum Schutz vor Radon in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen enthält. Aktuell entscheiden wir über die erste Änderung dieses Gesetzes.

Wir haben dies zum Anlass genommen, die Konsequenzen, die aus den neuen Pflichten entstehen, genauer in Augenschein zu nehmen.

Die Pflichten betreffen im Wesentlichen Arbeitsplatzverantwortliche in Gebieten, in denen erhöhte Radonkonzentrationen zu erwarten sind. Diese sogenannten Radonvorsorgegebiete wurden von den Ländern zum 31. Dezember 2020 veröffentlicht.

Die Betroffenen müssen bis zum 30. Juni 2022 eine zwölfmonatige Radonmessung an Arbeitsplätzen, die sich im Keller oder Erdgeschoss von Gebäuden befinden, durchgeführt haben. Wird der Referenzwert von 300 Bq/m<sup>3</sup> überschritten, so sind bauliche oder Lüftungstechnische Maßnahmen zu ergreifen, um die Radonkonzentration zu senken. Der Nachweis dieser Senkung ist mit einer weiteren zwölfmonatigen Messung bis spätestens zum 30. Juni 2024 zu erbringen.

Diese Anforderungen stellen für viele Betroffene – insbesondere kleinere Betriebe und Kommunen – eine große Herausforderung dar. Der Freistaat Sachsen hat sich schon seit vielen Jahren intensiv darauf vorbereitet, um die Betroffenen informierend und beratend zu unterstützen. Doch Information und Beratung allein helfen kleinen Unternehmen und Kommunen nicht weiter, wenn sie kostenintensive Sanierungsmaßnahmen durchführen müssen.

Durch Corona wurde die Situation für viele Kleinbetriebe noch deutlich verschärft.

Bereits im November 2018 hat der Freistaat Sachsen die Initiative für einen UMK-Beschluss ergriffen, in dem das BMU aufgefordert wurde, zu prüfen, ob eine Förderung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) möglich ist.

Der Haushaltsausschuss des Bundes hat Ende 2020 einen weiteren Beschluss hierzu gefasst, in dem er seine Erwartung an die Bundesregierung zum Ausdruck brachte, einschlägige KfW-Förderprogramme zum 1. Januar 2022 für private Haus- und Wohnungseigentümer, Kommunen und Unternehmen um den Fördertatbestand Radonsanierung zu erweitern.

Zwischenzeitlich ist – nicht nur in Sachsen – bereits ein starker Druck aus den Kommunen entstanden, Fördermöglichkeiten zu schaffen. Auch von vielen Bürgern erhalten wir Anfragen, ob sie eine Unterstützung beantragen können.

Deshalb haben wir im Umweltausschuss des Bundesrates einen weiteren Antrag dazu gestellt. Baden-Württemberg ist diesem Antrag beigetreten. Alle anderen Bundesländer haben dem Antrag im Umweltausschuss zugestimmt.

Wir fordern die Bundesregierung darin auf, einschlägige KfW-Förderprogramme oder andere geeignete Förderprogramme zum 1. Januar 2022 für private Haus- und Wohnungseigentümer, Kommunen und Unternehmen, um den Fördertatbestand Radonsanierung zu erweitern.

Uns ist bekannt, dass das BMU derzeit bereits Möglichkeiten prüft, diejenigen zu unterstützen, die im Rahmen des Strahlenschutzrechts nicht verbindlich zu Maßnahmen verpflichtet wurden.

Es ist jedoch unbedingt erforderlich, auch diejenigen zu unterstützen, die zwar grundsätzlich rechtlich verpflichtet sind, Radonschutzmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, aber dabei überobligatorisch niedrige Radonkonzentrationen erreichen, also einen besseren Schutz als gesetzlich vorgegeben. Dies ist wichtig im Sinne einer besseren Krebsvorsorge und es gibt vielen erst die materielle Grundlage zur Umsetzung der rechtlichen Anforderungen.

Hierfür bitte ich im Namen des Freistaates Sachsen um Unterstützung.

Vor dem Hintergrund der genannten terminlichen Vorgaben bitten wir darum, eine Förderung zeitnah in die Wege zu leiten. Als Grundlage dafür ist dringend eine wissenschaftliche Untersuchung erforderlich, welcher Gebäudebestand mit welchen Kosten in den Radonvorsorgegebieten voraussichtlich von einer die Sanierung erforderlich machenden Radonbelastung betroffen ist.

Nur so werden wir der alltäglichen unsichtbaren Gefahr, die Radon für viele Menschen darstellt, adäquat begegnen und einem nicht unerheblichen Krebsrisiko Paroli bieten können.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.